

VERORDNUNG (EWG) Nr. 680/77 DER KOMMISSION

vom 31. März 1977

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 445/77 ⁽⁴⁾, laufen die Ausfuhrlicenzen für Mischfuttermittel, die Milcherzeugnisse enthalten, mit dem Ende des fünften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats ab.

Diese Gültigkeitsdauer kann jedoch bis zum Ende des neunten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats verlängert werden, um den Handelsgebräuchen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 21.

ANHANG

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen

Gültigkeitsdauer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Verbindliche Bestimmung (1)
a) bis zum Ende des elften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	ex 04.01 A	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger, bei der Ausfuhr nach anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten als den Ländern in der Nähe der Gemeinschaft (2)	andere Bestimmungen oder Bestimmungsgebiete als die Länder in der Nähe der Gemeinschaft (2)
b) bis zum Ende des neunten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	04.02 A II a) 1 ex 04.02 A II a) 2 04.02 A II b) 1 ex 04.02 A II b) 2	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	23.07 B I a) 3 23.07 B I a) 4 23.07 B II	—	—
c) bis zum Ende des zweiten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	ex 04.04	Käse bei der Ausfuhr nach Zone E	Zone E
d) bis zum Ende des fünften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse		—

(1) Siehe Artikel 5 Absatz 4. Falls jedoch der Anhang I bestimmte Erzeugnisse und Bestimmungen von der Vorausfestsetzung ausschließt, verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlizenz zur Ausfuhr nach einer anderen als der in Anhang I genannten Bestimmung.

(2) Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer: die Zone D, Österreich, Lichtenstein, die Schweiz, Jugoslawien und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.